

Garantie

zur Sicherung der Ansprüche der einzelnen Investoren aus und im Zusammenhang mit der Emission von Schuldverschreibungen

zwischen

Next2Sun AG

vertreten durch den Vorstand Sascha Krause-Tünker und Heiko Hildebrandt

geschäftssässig Franz-Meguין-Straße 10 a, 66763 Dillingen / Saar, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Handelsregisternummer HRB 108025

- „Garantiegeber“ -

und

GLS Crowdfunding GmbH, Frankfurt am Main,
geschäftssässig Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Handelsregisternummer HRB 106668

- „Plattformbetreiber“ -

- der Garantiegeber und der Plattformbetreiber gemeinsam auch die „Parteien“ -

Präambel

Der Garantiegeber ist Gesellschafter der Next2Sun Invest GmbH, Dillingen / Saar, geschäftssässig Franz-Meguין-Straße 10 a, 66763 Dillingen / Saar, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 136959 („Emittentin“).

Die Emittentin plant, durch die Emission von zwei Schuldverschreibungen (ISIN 1: DE000A383XQ8; ISIN 2: DE000A383X55) Kapital von interessierten Investoren („Investoren“) einzuwerben (beide Schuldverschreibungen gemeinsam die „besicherten Finanzinstrumente“). Die jeweiligen Teilschuldverschreibungen („Teilschuldverschreibungen“) werden unter anderem über die Plattform des Plattformbetreibers angeboten, wobei der Plattformbetreiber als gebundener Vermittler agiert und eine Internetplattform betreibt, auf der die Emission interessierten Investoren vorgestellt wird und diese entsprechende Teilschuldverschreibungen zeichnen können. Der Plattformbetreiber wird die Schuldverschreibungen, die als mittels einer Globalurkunde verbriefte Schuldverschreibung ohne Globalzinsschein ausgestaltet ist, unter der Adresse www.gls-crowd.de vertreiben. Der Inhalt der Teilschuldverschreibungen ist dem Garantiegeber und dem Plattformbetreiber bekannt.

Der Garantiegeber möchte zur Sicherung aller Ansprüche der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) aus und im Zusammenhang mit den besicherten Finanzinstrumenten – insbesondere der Ansprüche aller Inhaber von Teilschuldverschreibungen auf

Zinszahlung und Rückzahlung des ausstehenden Nennbetrags aus den besicherten Finanzinstrumenten, Ansprüche auf Erstattung der Kosten, Sekundäransprüche einschließlich infolge einer etwaigen Kündigung – („**Hauptschuld**“) eine Garantie auf erstes Anfordern in voller Höhe der Hauptschuld stellen. Besicherte Finanzinstrumente im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Schuldverschreibungen, die – im Einklang mit den jeweiligen Anleihebedingungen – im Wege einer Aufstockung des ursprünglich vorgesehenen Emissionsvolumens einer oder beider Schuldverschreibungen ausgegeben werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Der Garantiegeber verpflichtet sich hiermit unwiderruflich gegenüber dem Plattformbetreiber und zugleich in Form eines Vertrags zugunsten Dritter (§ 328 BGB) zugunsten jedes Anleihegläubigers („**Begünstigter**“), auf erstes Anfordern auf die Hauptschuld an den jeweiligen Begünstigten zu zahlen, falls die Emittentin ihren insoweit bestehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nachgekommen ist. Die Garantie gilt unabhängig davon, ob der Begünstigte die besicherten Finanzinstrumente über den Plattformbetreiber gezeichnet hat oder auf anderem Wege Inhaber derselben geworden ist.
2. Ansprüche aus dieser Garantie müssen schriftlich unter Darlegung des Nichterfüllungsfalls und der Inhaberschaft des jeweils Begünstigten an der Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs gegenüber dem Garantiegeber geltend gemacht werden. Die Inhaberschaft des Begünstigten an der Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs legt der Begünstigte in der folgenden Weise dar:

Der Anleihegläubiger bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält oder zum Zeitpunkt der Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs unterhielt, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Begünstigten enthält und (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Begünstigte ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream.

3. Für den Fall, dass zur Absicherung der Hauptschuld von einem Dritten eine weitere Garantie, Bürgschaft oder andere Sicherheit gestellt wird, begründet dies keine gesamtschuldnerische Haftung des Garantiegebers mit diesem Dritten; § 769 BGB ist ausgeschlossen.
4. Eine Kündigung der Garantie ist bis zu dem Zeitpunkt ausgeschlossen, in dem sämtliche Ansprüche der Begünstigten aus und im Zusammenhang mit den besicherten Finanzinstrumenten im Sinne der Ziffer 1 erfüllt sind.
5. Die Garantie erlischt mit Rückgabe der Urkunde an den Garantiegeber, spätestens jedoch zu dem in Ziffer 4 genannten Zeitpunkt.

6. Dieses Dokument ist an den Garantiegeber zurückzugeben, wenn die Garantie nicht mehr benötigt wird oder ihre Gültigkeit erloschen ist.
7. Es wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber selbst nicht Begünstigter dieser Vereinbarung ist.
8. Für den Garantievertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
9. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB).
10. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
11. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahekommen wie rechtlich möglich. Entsprechendes gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.

Dillingen, den 14.01.2025

(Ort / Datum)



Next2Sun AG

(Ort / Datum)

GLS Crowdfunding GmbH